

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: 20.11.2015 Geschäftszeichen: P 41

Gemäß § 26 S. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), in Verbindung mit

- der Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 9. Oktober 1996 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. S. 19),
 - § 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten sowie zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (BauPGZustV) vom 19. August 2014 (GVBl. S. 197)
- wird die

**Friedmann & Kirchner
Gesellschaft für Material-
und Bauteilprüfung mbH
Große Ahlmühle 7
76865 Rohrbach**

Kennziffer: RPF08

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 20.08.2015 bauaufsichtlich anerkannt als

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,
- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,
- Zertifizierungsstelle,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,
- Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 18 Abs. 6

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und 1e aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

DIBt



Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bauregelliste Ausgabe 2015/2 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: Mai 2014, zugrunde.

Die Leiter und die stellvertretenden Leiter der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1e und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 7 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz erteilten Bescheid vom 09.06.2008 einschließlich Änderungsbescheid vom 08.03.2013 sowie den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 22.05.2008.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 5,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 7

verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 3 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



Beglaubigt

- Ce

Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 20.11.2015

über die Anerkennung der Friedmann & Kirchner Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH, Große Ahlmühle 7, 76865 Rohrbach, (RPF08) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 1 LBauO	Prüfstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 2 LBauO	Überwachungsstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 4 LBauO	Zertifizierungsstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 3 LBauO
11.13	Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H)	-	-	x	x
11.14	Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach EN 14449 für Verwendung nach der Normenreihe DIN 18008 sowie für Gewächshäuser nach Liste der Technischen Baubestimmungen, Ifd. Nr. 2.7.7	-	x	-	-



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 20.11.2015

über die Anerkennung der Friedmann & Kirchner Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH, Große Ahlmühle 7, 76865 Rohrbach, (RPF08) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 2

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 2	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 1 LBauO	Prüfstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 2 LBauO	Überwachungsstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 4 LBauO	Zertifizierungsstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 3 LBauO
2.17	Niet- und schraubenartige Verbindungen und niet- und schraubenartige Befestigungen für geregelte Außenwandbekleidungen	x	-	-	-
2.43	Das Bauprodukt "Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung" wird unter Ifd. Nr. 2.43.1 aufgeführt.				
2.43.1	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung	x	-	-	-
2.43.2	Punkthalter ohne Kugelgelenk mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
2.43.3	Vorgefertigte begehbare Verglasungen mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und Resttragfähigkeit	x	-	-	-



Anlage 1c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 20.11.2015

über die Anerkennung der Friedmann & Kirchner Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH, Große Ahlmühle 7, 76865 Rohrbach, (RPF08) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Bauarten der Bauregelliste A Teil 3

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 3	Bezeichnung der Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 1 LBauO
2.12	Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung	x
2.14	Begehbare Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und Resttragfähigkeit	x



Anlage 1d

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 20.11.2015

über die Anerkennung der Friedmann & Kirchner Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH, Große Ahlmühle 7, 76865 Rohrbach, (RPF08) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 2 LBauO	Überwachungsstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 4 LBauO	Zertifizierungsstelle nach § 26 Satz 1 Nr. 3 LBauO
9/1	Z-6.20-... Z-19.14-... Z-70.1-...	Geklebte Glaskonstruktionen (Structural Sealant Glazing Systems)	-	x	x
9/2	Z-70.2-... Z-70.3-... Z-70.4-...	Mechanisch befestigte Glaskonstruktionen	-	x	x



Anlage 1e

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 20.11.2015

über die Anerkennung der Friedmann & Kirchner Gesellschaft für Material- und Bauteilprüfung mbH, Große Ahlmühle 7, 76865 Rohrbach, (RPF08) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

5. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil V des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 26 Satz 1 Nr. 5 LBauO
1	Überwachung des Einbaus von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände	x

